

Verordnungsentwurf der Landesregierung

Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2024 (ThürKHG-PVO 2024)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), fördern die Länder die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen die Krankenhäuser im Rahmen der Zweckbindung frei wirtschaften können. Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 ThürKHG werden die Wertgrenze für die kleinen baulichen Maßnahmen sowie die Bemessungsgrundlagen, die zur Ermittlung der Höhe der Jahrespauschalen führen, durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

In der Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. November 2023 (GVBl. S. 339) wurde die Höhe der Pauschalförderung für die einzelnen Krankenhäuser in Thüringen für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt.

Um die Bewilligung und Auszahlung der Pauschalfördermittel im Haushaltsjahr 2024 zu sichern, ist eine Regelung unter Berücksichtigung des aktuellen Landeshaushalts erforderlich.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2024.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Landeshaushalt für das Jahr 2024 stehen im Einzelplan 08 für die Pauschalförderung der Krankenhäuser in Thüringen 30 Millionen Euro bereit.

Zusätzlicher personeller Aufwand oder Verwaltungsaufwand fällt bei den zuständigen Behörden des Landes nicht an. Kommunale Gebiets- oder Verbandskörperschaften sind von der Rechtsverordnung nicht betroffen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.